

**DRINGLICHE ANFRAGE** von David Galeuchet (Grüne, Bülach), Nicola Siegrist (SP, Zürich), Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon), Manuel Sahli (AL, Winterthur)

betreffend EKZ-Knebelverträge für die Einspeisung von Solarstrom

---

Die EKZ hat am 23. November die Produzenten von Solarstrom informiert, dass die Kündigungsbedingungen für die Einspeisung von Solarstrom geändert werden. Neu ist die Kündigung nur noch auf den 31. Dezember unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist möglich. Bisher war eine Kündigungsfrist von zehn Arbeitstagen einzuhalten. Die Elcom empfiehlt die Einhaltung dieser zehn Arbeitstage in einer Mitteilung vom 18. November 2022. Dieser Zeitraum basiert auf einer Branchenempfehlung des VSE (Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen) vom 11. Mai 2022 (SDAT-CH 2022). Innerhalb dieser Frist ist die technische und administrative Umsetzung möglich.

Die EKZ begründet die Anpassung damit, dass die Kündigungsfristen der Produzenten mit jenen der Konsumenten bestmöglich anzugleichen. Da die EKZ auch 2023 im Vergleich mit anderen Mitbewerbern tiefe Rückspeisetarife zahlen will (zwischen 7.9 Rp./kWh und 8.9 Rp./kWh, je nach Tarif und Grösse der Produktionsanlage) drängt sich der Verdacht auf, dass die EKZ Produzenten längerfristig binden will, um eine Abwanderung der Solarstromproduzenten zu verhindern.

So titelt auch Radio SRF auf der Webseite zu einem Beitrag der Sendung Espresso vom 25. November 2022: «Elektrizitätswerken laufen die Solaranlagen-Besitzer davon». Seit dem 1. Oktober 2022 bietet die CKW auch kleinen Produzenten ab 4 kWp ausserhalb des CKW-Versorgungsgebiets die Möglichkeit an, ihren Solarstrom zu verkaufen. Im Q3 2022 zum attraktiven Preis von 32.3 Rp./kWh, welcher sich am Referenzmarktpreis des BFE orientiert. Damit also fast sechs Mal höher als die EKZ in diesem Jahr und voraussichtlich immer noch fast drei bis vier Mal höher als die EKZ im kommenden Jahr. Dadurch hat die EKZ nach eigenen Angaben innerhalb von 6 Wochen schon mehr als 100 Produzenten an die CKW verloren und will mit den neuen Verträgen eine weitere Abwanderung von Solarstromproduzenten verhindern.

Neue Produzenten die 2023 eine Anlage realisieren sind nach der gängigen Praxis auch davon betroffen. Gemäss Auskunft des EKZ-Kundendienstes dürfen auf dem EKZ-Gebiet nur Smartmeter vom EKZ installiert werden. Dafür muss vorgängig ein Produzentenvertrag abgeschlossen werden. Damit sind gemäss der neuen Praxis die Solarstromproduzenten bis zum Jahresende an die EKZ gebunden. Dies kann bei einer Anlage mit 500 kWp Produktionskapazität zu einer finanziellen Einbusse von mehr als 100'000 CHF führen. Damit werden bisherige Kunden und Lieferanten der EKZ verärgert, der Zubau der Solarenergie im Kanton Zürich weiterhin gebremst und die EKZ fährt hohe Gewinne mit dem Solarstrom der geknebelten Produzenten ein.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass der Zubau von Solarenergie im Kanton Zürich vorangetrieben werden muss?
2. Hat der Regierungsrat Interesse daran, dass im Kanton Zürich produzierter Strom auch im Kanton Zürich verkauft und genutzt wird?

3. Befürchtet der Regierungsrat auch, dass durch die tiefen Rückspeisetarife der EKZ und die Vertragsanpassungen für Produzenten, der Zubau von Photovoltaikanlagen im Kanton Zürich im Vergleich zu anderen Kantonen weiter zurückfallen wird? Wenn nein, worauf begründet er dies?
4. Wird der Regierungsrat Massnahmen ergreifen, damit die EKZ die nachteiligen Kündigungsbedingungen für Produzenten aufhebt? Wenn ja, welche?
5. Ist es üblich, dass die EKZ die neuen Vertragsbedingungen so kurzfristig an die Produzenten abgibt und verlangt, dass diese bis spätestens am 15. Dezember widerrufen werden müssen? Damit hält die EKZ nicht einmal die zwei Monate ein, welche sie in Zukunft von den Produzenten erwartet.
6. Warum bietet die EKZ den Produzenten nicht ebenfalls eine Referenzmarktpreis gebundene Vergütung oder ein anderes Model mit fairen Rücklieferтарifen an?
7. Wie gross wäre die Strompreiserhöhung würde die EKZ an Solarstromproduzenten eine Vergütung gemäss Referenzmarktpreis bezahlen?
8. Kann ein neuer Produzent im EKZ-Gebiet einen Smartmeter und Netzanschluss erhalten, ohne dass er einen Produzentenvertrag mit der EKZ abschliessen muss? Wie muss man dabei vorgehen?

David Galeuchet  
Nicola Siegrist  
Thomas Wirth  
Manuel Sahli

P. Ackermann	N. Aeschbacher	T. Agosti Monn	S. Akanji
I. Bartal	M. Bärtschiger	S. Bienek	M. Bischoff
B. Bloch	H. Brandenberger	L. Columberg	C. Cortellini
J. Croci	U. Dietschi	M. Dünki	J. Erni
K. Fehr Thoma	S. Feldmann	C. Fischbach	T. Forrer
I. Garcia	S. Gehrig	A. Gisler	U. Glättli
H. Göldi	D. Güller	A. Hasler	E. Häusler
F. Heer	D. Heierli	A.-C. Hensch Frei	F. Hoesch
K. Joss	R. Joss	S. Jüttner	M. Kampus
R. Kappeler	T. Langenegger	S. L'Orange Seigo	T. Marthaler
S. Marti	C. Marty Fässler	F. Meier	R. Mörgeli
M. Näf	G. Petri	H. Pfalzgraf	J. Pokerschnig
S. Rigoni	B. Röögli	B. Scherrer	T. Schweizer
J. Stofer	E. Straub	B. Stüssi	K. Stutz
B. Tognella	B. Walder	M. Wicki	W. Willi
N. Yuste	M. Zeugin		